

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach

am 09.02.2021 in Biberbach um 19.30 Uhr in der Aula der Grundschule Biberbach

Sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates Biberbach waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: 1. Bgm. Jarasch Wolfgang

Schriftführer war: Frau Beyer

			Anwesend	ab Uhrzeit zu TOP	entschuldigt unentschuldigt
2. Bgm	Gerstmayr	Klaus	<input checked="" type="checkbox"/>		
3. Bgm	Würz	Leonhard	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Bayer	Franz	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Fischer	Thomas	<input type="checkbox"/>		krank
GR	Kempter	Michael	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Kranzfelder	Markus	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merkle	Erhardt	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Merkle	Tobias	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Motzet	Katharina	<input type="checkbox"/>		entschuldigt
GR`in	Neidlinger	Edith	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR`in	Quis	Johanna	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Scharrer	Jürgen	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Stuhler	Reinhard	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Wiblishauser	Friedrich	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Wörle	Martin	<input checked="" type="checkbox"/>		
GR	Würz	Rainer	<input checked="" type="checkbox"/>		

Außerdem waren anwesend:

Frau Otterbein von BSB5 zu TOP 4

Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung

Die Sitzung war öffentlich zu Punkt 1 - 6

öffentlich

1. Niederschrift zur Sitzung vom 26.01.2021 (Punkt a und b von Ladung wurden getauscht)
 - a) Antrag des Gemeinderat Wiblishauser vom 28.01.2021 auf Änderung der Niederschrift zu TOP 2
 - b) Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 26.01.2021
2. Antrag des Gemeinderat Wiblishauser vom 28.01.2021 auf Änderung der Geschäftsordnung (§ 26 (2) Satz 2)
3. Information des 1. Bürgermeisters
 - Baubeginn Dorfladen
 - Bau einer Kommunalen Begegnungsstätte
 - Abfrage der Grundstückseigentümer über das Interesse an einem Erdgas- und Breitbandausbau in Eisenbrechtshofen
 - Corona-Maßnahmen nach dem 14.02.2021
4. Kläranlage Biberbach
Information von Frau Otterbein Firma BSB5 zur zukünftigen Verwertung von Klärschlamm und den anstehenden Investitionsmaßnahmen an der Kläranlage für die nächsten Jahre
5. Bauleitplanung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lindenstraße“ in Laugna OT Asbach
 - Beteiligung des Markt Biberbach als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
6. Bauanträge
Antrag auf Vorbescheid (Bauvoranfrage) Wohngebiet westlich des Bachmannwegs – Biberbach, FINr. 595, Gmkg. Biberbach

öffentlich

1. Niederschrift zur Sitzung vom 26.01.2021

a) Gemeinderat Wiblishauser stellte den Antrag auf Änderung der Niederschrift zur Sitzung vom 26.01.2021 zu TOP 2.

Die Begründung sowie der Änderungswunsch wurde allen Gemeinderäten per E-Mail am 28.01.2021 zugesandt.

Beschluss

Der Änderungsantrag lautet:

„1. Bgm. Jarasch nahm Stellung zu den Vorwürfen verschiedener Gemeinderäte aus der letzten Sitzung gegen seine Person und die Verwaltung und stellte die teilweise auch unter Bezugnahme auf Dritte dargestellten Sachverhalte aus seiner Sicht dar, nachdem er sich persönlich bei den entsprechenden Stellen über die Sachverhalte erkundigt hatte“.

Der Gemeinderat stimmt dem Änderungsantrag von Gemeinderat Wiblishauser zu.

Abstimmungsergebnis: 7 : 8

(somit ist der Antrag abgelehnt)

b) Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 26.01.2021

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 26.01.2021 ist allen Gemeinderäten elektronisch/über das Ratsinformationssystem zugestellt/bereitgestellt worden, weshalb auf ein Verlesen verzichtet wird.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 26.01.2021.

Abstimmungsergebnis: 8 : 7

Gemeinderat Wiblishauser wünscht den Vermerk im Protokoll, dass er gegen die Genehmigung zur Niederschrift vom 26.01.2021 gestimmt hat.

2. Antrag des Gemeinderat Wiblishauser vom 28.01.2021 auf Änderung der Geschäftsordnung (§ 26 (2) Satz 2)

Der oben genannte Antrag auf Abstimmung und Beratung, sowie einer Begründung ging den Gemeinderäten per E-Mail am 28.01.2021 zu.

Beschluss

Der Antrag des Gemeinderats Wiblishauser lautet wie folgt:

"Wenn bis zum 3.Tag nach Ende der Sitzung, in der der öffentliche Teil der Niederschrift einer Gemeinderatssitzung genehmigt wurde, keine Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil erhoben werden, gilt der nichtöffentliche Teil der Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs 2 GO genehmigt." Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung wie aufgeführt zu.

Abstimmungsergebnis: 7 : 8

(somit ist der Antrag abgelehnt)

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach am 09.02.2021

3. Information des 1. Bürgermeisters

- Baubeginn Dorfladen

Die Firma Eggert, Wertingen, hat mit den Baumeisterarbeiten für den Dorfladen begonnen. Der Arbeitsbereich wurde angelegt, die Baustelle abgesichert und der Kran aufgestellt.

- Bau einer Kommunalen Begegnungsstätte

Nach Vergabe der Bauleistung finden die Vorbereitungen zum Bau der Begegnungsstätte statt. Der Platz wird zum jetzigen Zeitpunkt frei geräumt. Die Firma Holzbau Büchele möchte umgehend mit den Arbeiten beginnen.

- Abfrage der Grundstückseigentümer über das Interesse an einem Erdgas- und Breitbandausbau in Eisenbrechtshofen

Die gestartete Umfrage für einen möglichen weiteren Ausbau von Breitband und Erdgas im Ortsteil Eisenbrechtshofen hatte große Resonanz. Über 60% der Eigentümer hat Interesse bekundet. Besonderer Dank gilt den vor Ort aktiven, Frau Schröter, Frau Mader und GR Kempfer. Grundsätzlich wurde die Mindestquote für eine mögliche Erschließung erreicht. Über den Ausbau entscheidet nun letztlich die schwaben netz.

- Corona-Maßnahmen nach dem 14.02.2021

Vom Sozial- und Kultusministerium gingen Schreiben ein, indem man sich bei den Kommunen für die jeweils schnelle Umsetzung der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bedankt habe. Derzeit laufen Diskussionen über das Weiterführen des Lockdowns, bzw. wie es weitergeht. Wie bisher ist wiederum mit sehr kurzfristigen Vorgaben seitens der verschiedenen Ministerien zu rechnen. Man würde sich wegen der notwendigen Umsetzungen in allen Bereichen mehr Vorlauf wünschen. Es sei frühestens am Freitag, den 12.02.2021 mit der Bekanntgabe zur rechnen, wie es insbesondere in der Schule und in der Kindertagesstätte weitergehe. Die jeweiligen Leitungen würden trotz der seit Beginn notwendigen Eile alles Mögliche tun um die entsprechenden Regelungen zu treffen.

4. Kläranlage Biberbach

Information von Frau Otterbein Firma BSB5 zur zukünftigen Verwertung von Klärschlamm und den anstehenden Investitionsmaßnahmen an der Kläranlage für die nächsten Jahre.

Frau Otterbein von der Firma BSB5 erläuterte die Vorgehensweise bei der Trocknung und thermischen Entsorgung von Klärschlamm. 3. Bürgermeister Würz ergänzte in seiner Funktion als Klärwärter die Ausführungen.

Das Ziel des Gesetzgebers und insbesondere das Landesamt für Umweltschutz sei auf Grund der hohen Schadstoffbelastung der landwirtschaftlichen Flächen durch immer strenger angesetzte und verpflichtend einzuhaltende Grenzwerte, die Ausbringung auf diesen gänzlich durch thermische Verwertung abzulösen.

Die Empfehlung von Frau Otterbein und Herr Würz sei, die Klärschlamm Entsorgung für die nächsten 2 Jahre mit der Firma Emter GmbH, Altenstadt durchzuführen. Es werden nun die ersten Pressversuche (Schneckenpresse) durchgeführt, um genauere Mengen der letztlich notwendigen thermischen Verwertung für den Markt Biberbach ermitteln zu können. Langfristig soll in Gersthofen eine Verbrennungsanlage entstehen. Bis dahin liegen präzisere Zahlen der tatsächlichen Mengen des entwässerten Klärschlammes vor und es könnte dann entsprechend neu verhandelt werden.

Der Gemeinderat ist sich einig, aus ökologischen Gründen künftig keinen Klärschlamm mehr auf landwirtschaftliche Flächen ausbringen zu lassen. Der Klärschlamm soll gepresst, entwässert und thermisch entsorgt werden.

5. Bauleitplanung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lindenstraße“ in Laugna OT Asbach
- Beteiligung des Markt Biberbach als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Anlass der Planung ist die Aufstockung des bestehenden Firmengebäudes der Ulrich Reitenberger GmbH im Ortsteil Asbach der Gemeinde Laugna. Ein Lageplan und die Ansicht des geplanten Gebäudes wurden dem Gemeinderat vorgestellt. Die Planungsunterlagen waren/sind elektronisch über das Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der Gemeinderat erhebt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lindenstraße“ in Laugna OT Asbach.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

6. Bauanträge

Antrag auf Vorbescheid (Bauvoranfrage) Wohngebiet westlich des Bachmannwegs – Biberbach, FINr. 595, Gmkg. Biberbach

Das Grundstück befindet sich nach Auffassung der Verwaltung im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Auffassung des Landratsamtes hierzu ist im Wandel, jedoch benötigt eine Bebauung an dieser prägnanten Stelle nach Ansicht der Verwaltung einer Bauleitplanung, die alle öffentlichen Belange würdigt, nicht zuletzt auch die der vorhandenen Anlieger.

Das Grundstück ist nicht erschlossen (Straße, Wasser, Entwässerung).

Der Bauwerber plant 6 Einzelgrundstücke mit Größen zwischen 420 – 500 m². Der Bauherr stellt sich die Erschließung als Privatweg (FINr. 583) mit Wendehammer vor. Wasser und Kanal sollte an das Kanalsystem Bachmannweg angeschlossen werden.

Zum Thema Erschließung ergänzte Herr Behringer folgendes:

Es handelt sich um ein „gefangenes Hinterliegergrundstück“. Es ist derzeit keine Erschließung und/oder Erschließungsmöglichkeit gegeben.

Es besteht derzeit auch keine Erschließungspflicht der Gemeinde. Nur in wenigen Ausnahmefällen wird eine solche Pflicht angenommen. Zum einen der gesetzlich geregelte Fall des § 124 Abs. 3 S. 2 BauGB, der dann zu tragen kommt, wenn die Gemeinde ein zumutbares Erschließungsangebot im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans vorweisen kann. Zum anderen in speziellen, von der Rechtsprechung festgelegten Einzelfällen. Im konkreten Fall liegt eine Erschließungspflicht unsererseits nicht vor. Durch eine Zustimmung des Gemeinderates könnte eine Erschließungspflicht begründet werden. Dies ohne für die Gemeinde abzuschätzenden Kosten. Zudem die Belange der vorhandenen Anlieger.

Derzeit sind seitens des Marktes Biberbach keine Bestrebungen vorhanden, das Gebiet in naher Zukunft mit einer Bauleitplanung zu versehen oder gar zu erschließen. Da dem Markt Biberbach ein Gemeinderatsbeschluss vorliegt der es untersagt, einzelne Anfragen durch Eigentümer mit einem Bebauungsplan auszustatten, wird dieses Grundstück nicht zu erschließen sein. Der Markt Biberbach erschließt nur Flächen, wenn er der selbst Eigentümer ist und somit Erschließung und Ausweisung einer Baufläche der Allgemeinheit zu Gute kommt. In der vorliegenden Planung ist die Gemeinde außen vor. Weitergehend ist der Antragsteller derzeit weder Besitzer der Fläche noch des geplanten privaten Weges, es sind verschiedene Eigentümer.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Biberbach am 09.02.2021

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Bauvoranfrage für ein Wohngebiet westlich des Bachmannwegs FINr. 595, Gmkg. Biberbach zu.

Abstimmungsergebnis: 0 : 15

(somit ist der Antrag abgelehnt)

Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Erschließung mit Straße, Kanal und Wasserleitung ist nicht gesichert. Städtebauliche und Öffentliche Belange stehen entgegen. Ein nach Ansicht der Verwaltung notwendiges Bauleitplanverfahren wird der Markt Biberbach nach jetzigem Stand nicht durchführen.